



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 5. und 6. Mai 2018 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 5. und 6. Mai unter Telefon 08322/7600. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 5. Mai 2018: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899
am 6. Mai 2018: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

Oberstdorf, Fischen:
am 5. Mai 2018: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 6. Mai 2018: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:
am 5. Mai 2018: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383
am 6. Mai 2018: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchen, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 5. Mai 2018: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 5. Mai 2018: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257
am 6. Mai 2018: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23. April 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen für das Landgericht Kempten und das Amtsgericht Sonthofen gefasst.

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Fischen i. Allgäu liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von 14. bis 23. Mai 2018 bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 19, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder persönlich bei Protokoll bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder sollten.

Fischen, den 02. Mai 2018

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Zweiter Bürgermeister 11-128

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 24.04.2018 (Bpl.-Nr. 0278/18), Frau Gordana Knöckel-Radojkovic und Herrn Wolfgang Knöckel-Radojkovic, Goethestraße 12, 87527 Sonthofen, die Nutzungsänderung von Gewerbe (Ladenlokal) zu Wohnzwecken, 87527 Sonthofen, Goethestraße 12 (Fl.-Nr. 864/6), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Padrta

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen eingesehen werden.

Nicole Padrta 21-129

Vollzug der Wassergesetze;

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 19.04.2018 die Genehmigung zur Sanierung des Sachsenrieder Weihers auf den Flur Nr. 654, 655, 642, 642/2 der Gemarkung Reichholzried, Gemeinde Dietmannsried.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 31-130

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 27. April 2018, Az.: SG23/SF/Kn / OA-Q3180
Landkreis Bürgerservice, Frau Knauth, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ira-oo.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Kiss, Daniel, geb.: 04.03.1987 in Budapest, zuletzt wohnhaft in: 87547 Missen-Wilhams, Am Hauchen 9, Fahrgestellnummer: WOL000026S1096173, amt. Kennz.: OA-Q 3180

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 27. April 2018, Az. SG23/SF/Kn/OA-Q 3180, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o. g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 26.04.2018, Az. SG23/SF/Kn/OA-Q3180, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

M. Knauth, Verwaltungsangestellte/r 23-131

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.04.2018 (Bpl.-Nr. 0277/18), Frau Margit Nelitz, Richard-Wagner-Straße 12, 87527 Sonthofen, den Anbau eines Balkons, 87527 Sonthofen, Fuchsmühlstraße 17 (Fl.-Nr. 2645/52), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Padrta

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Nicole Padrta 21 - 133

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASI-MPV) vom 02.12.1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Frühling im Städtle – Gesundheit, Garten Lebensfreude mit Immenstädter Automobilausstellung“ am Sonntag, den 6. Mai 2018

§ 1 Handelszweige

Anlässlich der Veranstaltung „Frühling im Städtle – Gesundheit, Garten Lebensfreude mit Immenstädter Automobilausstellung“ am Sonntag, 06.05.2018 können alle Verkaufsstellen des Einzelhandels unter folgenden Voraussetzungen geöffnet haben.

§ 2 Öffnungszeit

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 3 Beschränkung auf Bezirke

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Stadtgebietes von Immenstadt i. Allgäu:

Ost-West
Sonthofener Straße Hausnummer 16 bis Bahnhofstraße bei Kreisverkehr Berufsschule

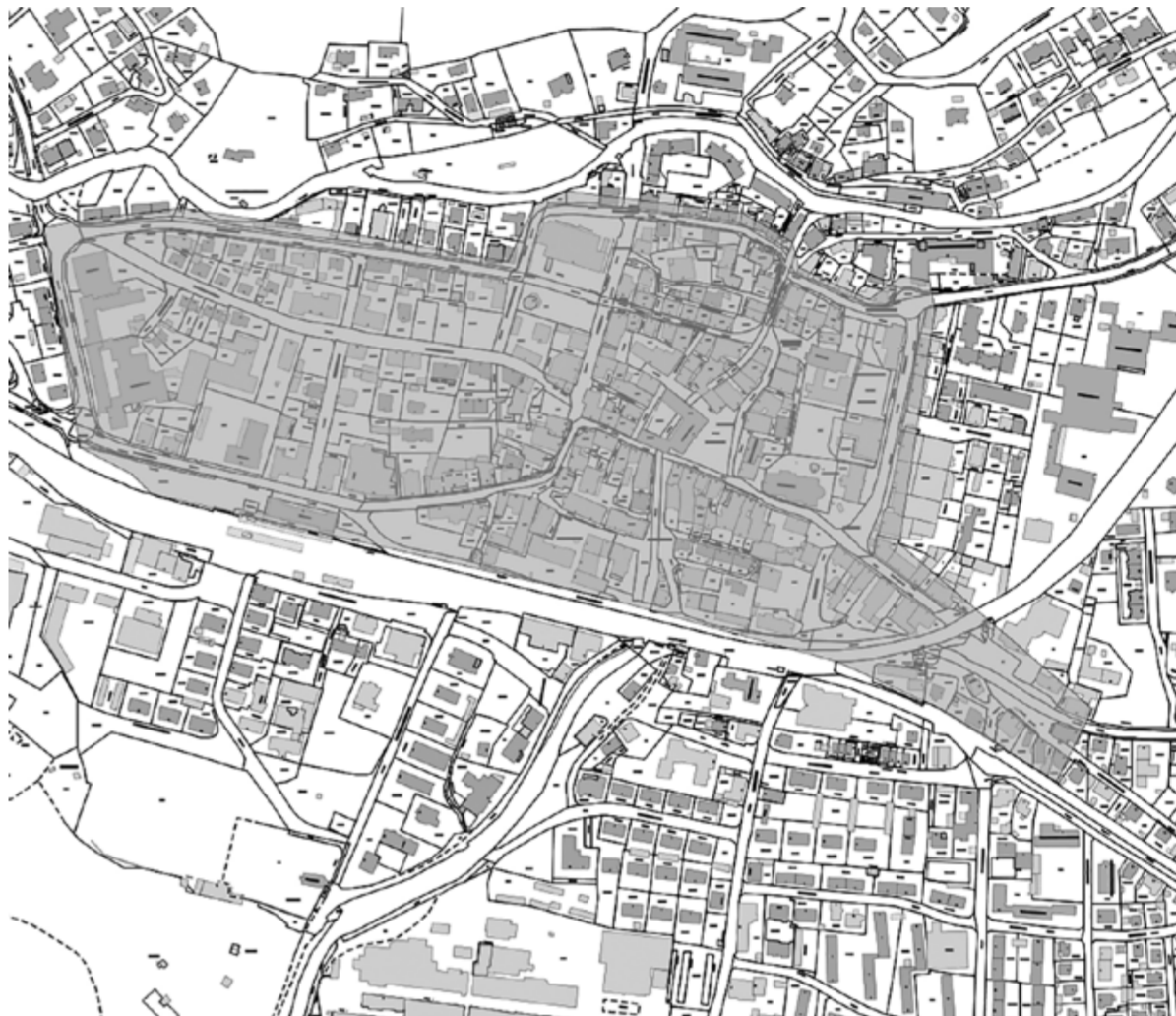
Nord-Süd
Kemptener Straße bei Kreisverkehr Jahnstraße/Schützenstraße/Montfortstraße bis südliche Zugtrasse

Siehe beigelegte Karte: Anlage 1

§ 4

Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.



11-132

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach über den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Blaichach Nord“ sowie zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2017 die 6. Änderung Bebauungsplanes „Blaichach Nord“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Weiter hat der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2018 den Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Blaichach-Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 19.04.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Blaichach Nord“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Das Plangebiet liegt im Bereich des bestehenden Netto Marken-Discounts in der „Immenstädter Straße“ am Ortsrand in Richtung Immenstadt in Allgäu. Das Plangebiet umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 55/31 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Änderung des Bebauungsplanes in einem Teilbereich mit Festsetzung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ zwecks Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes
- Stärkung und Erhalt der örtlichen Nahversorgung mit Lebensmitteln
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden



Sonthofen, den 2. Mai 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat

Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.04.2018 liegt in der Zeit vom 11.05.2018 bis 11.06.2018 im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, Zimmer 6 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie nachmittags am Dienstag von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.) Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.04.2018 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
<http://www.gemeinde-blaichach.de>

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 4a Abs. 2 BauGB findet in der Zeit von 03.05.2018 bis 11.06.2018 statt.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Blaichach, den 27.04.2018

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

11-134